



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 607-212-29.29.1.2 /
Meine Nachricht vom: /
Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280/
Telefax: 0431 988-3299

27 . Mai 2009

Rückführungen nach Sri Lanka hier: Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Auch nach der offenbaren Beendigung der offenen Kampfhandlungen in Sri Lanka kann nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes eine Fortsetzung des Guerilla-Krieges durch die LTTE mit u. U. landesweiten Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Im Osten des Landes führen die Anwesenheit von paramilitärischen Gruppen und die weitere Präsenz von LTTE-Kämpfern zu einem hohen Maß an Unsicherheit. Die Gefahr von Anschlägen überall auf der Insel ist weiterhin gegeben.

Um eine Gefährdung ausreisepflichtiger Personen nach ihrer Rückkehr auszuschließen, ordne ich vor diesem Hintergrund gem. § 60a Abs. 1 AufenthG an, Abschiebungen nach Sri Lanka für sechs Monate auszusetzen. Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 14. Mai 2009 sein Einvernehmen gem. § 60a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erklärt.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe

nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Diese Anordnung gilt nur für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.

gez. Regina Reger